

Revision der Behördenverordnung (Austrittsentschädigung für Standeskommissionmitglieder)

Die Standeskommission

nimmt zur Botschaft der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) vom 17. Juli 2026 zur Revision der Behördenverordnung vom 18. Dezember 2017 ([BehV](#), GS 170.010) wie folgt Stellung:

Art. 6 Abs. 1^{bis} Entschädigung (Neu)

Die Standeskommission beantragt die Einführung des nachfolgenden neuen Artikels:

1^{bis} Sofern und soweit der Grosse Rat den Mitarbeitenden des Kantons im Rahmen der Budgetgenehmigung einen Teuerungsausgleich gewährt, wird die Teuerung auch auf den festen Entschädigungen der Mitglieder der Standeskommission und des Kantonsgerichtspräsidenten ohne allfällige Zulagen ausgeglichen.

Begründung:

Die Mehrheit der untersuchten Kantone sieht gemäss den Abklärungen der StwK einen automatischen Teuerungsausgleich vor. Die StwK lehnt aber die Einführung eines Automatismus mit der Begründung ab, dass in Anlehnung an die Regelung des Kantons Glarus die Anpassung der Entschädigung der Standeskommission das Ergebnis eines politischen Prozesses sein und daher über jeweilige Anpassungen der BehV erfolgen soll. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gewährung des Teuerungsausgleichs für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung bereits jetzt Teil eines politischen Prozesses ist: Der Teuerungsausgleich ist Bestandteil des von der Standeskommission vorgelegten Budgets, das von der StwK vorgeprüft wird. Der budgetierte Teuerungsausgleich für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung ist auch jeweils im Bericht der StwK zum Budget zuhanden des Grossen Rats kommentiert. Mit einer Koppelung des Teuerungsausgleichs der Standeskommission an den Teuerungsausgleich der Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung entscheidet der Grosse Rat im bisherigen Prozess über den Teuerungsausgleich. Die vorgeschlagene Koppelung der Teuerungsausgleiche hat weiter den Vorteil, dass nicht für jede Änderung der ordentliche Rechtssetzungsprozess bezüglich der Anpassung der BehV durchgeführt werden muss.

Der Grosse Rat beschloss am 2. Dezember 2019 letztmals eine Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Standeskommission auf Fr. 145'000.--. Diese Erhöhung trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Standeskommissionsmitglieder erfuhren unter Berücksichtigung der Teuerung seit dem 1. Januar 2020 eine Reallohnneinbusse von Fr. 11'000.--. Nach Ansicht der Standeskommission bestehen keine objektiven Gründe, die Standeskommission, welche der Verwaltung vorsteht, in Bezug auf die Teuerung anders zu behandeln als die Mitarbeitenden der Verwaltung. Auch die Standeskommission ist – wie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung – von Reallohnneinbussen betroffen, nachdem das Amt heute als Haupterwerbstätigkeit ausgestaltet ist.

Die Ausführungen gelten sinngemäss auch für den Kantonsgerichtspräsidenten. Seine Funktion ist mit jener der Standeskommission vergleichbar.

Art. 7 Abs. 1 und 2 Austrittsentschädigung Standeskommission

Art. 7 Abs. 1 und 2 sollen entgegen dem Vorschlag der StwK wie folgt gefasst werden:

¹ *Vollendet ein Mitglied der Standeskommission wenigstens drei Amtsjahre, erhält es beim Austritt während sechs Monaten monatlich je einen Zwölftel der Jahresentschädigung ohne allfällige Zulagen als Austrittsentschädigung.*

² *Aufgehoben.*

Begründung:

Die Berechnung der geschuldeten Austrittsentschädigung unter der bestehenden und von der StwK vorgeschlagenen Regelung führt teilweise zu langwierigen Abklärungen durch das Finanzdepartement. Die vorgeschlagene Änderung vereinfacht das Verfahren und schafft klare Verhältnisse. Die Standeskommission hält es dabei für unwahrscheinlich, dass es im Rahmen des kurzen, sechsmonatigen Auszahlungszeitraums zu einer «Überkompensation» kommt.

Die Standeskommission erachtet ferner eine Mindestamtsdauer als sachgerecht, um die Kontinuität sicherzustellen.

IV. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der neuen Regelung soll entgegen dem Vorschlag der StwK auf den 1. Januar 2027 festgelegt werden:

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Damit sind auch die Übergangsbestimmungen anzupassen:

Art. 11 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Oktober 2026

¹ *Für Standeskommissionsmitglieder, die am 1. Januar 2027 bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bis dahin geltende Regelung weiter.*

Begründung:

Die rückwirkende Inkraftsetzung von Bestimmungen ist nur dann unbedenklich, wenn sie ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen ist oder sich daraus klar ergibt, in einem vernünftigen Rahmen zeitlich limitiert ist, nicht zu stossenden Ungleichheiten führt, einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse dient und wohlerworbene Rechte respektiert. Sollte der Grosse Rat der Vorlage der StwK bei der ersten Lesung folgen, würde die Rückwirkung sich über ein dreiviertel Jahr erstrecken. Die Standeskommission schlägt daher vor, die neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen. Durch diese Änderung werden keine neuen Personen anspruchsberechtigt.

Appenzell, 15. September 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:

Ratschreiber:

Angela Koller

Roman Dobler